

TOP:

Viernheim, den 16.02.2018

Federführendes Amt

61 Amt für Stadtentwicklung und Umweltplanung

Aktenzeichen:	61.12.25
Diktatzeichen:	Wg/
Drucksache:	VL-18-2018/XVIII
Anlagen:	Planteil der Änderung
Produkt/Kostenstelle:	6790001
Stand der Haushaltsmittel:	
Benötigte Mittel:	
Protokollauszüge an:	ASU, BVLA, Wifö

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Magistrat	06.03.2018	Vorbereitende Beschlussfassung
Ausschuss Umwelt, Energie, Bauen (Stadtentwicklung, Agenda 21)	06.03.2018	vorberatend
Stadtverordneten-Versammlung	09.03.2018	beschließend

Beschlussvorlage

25. Änderung des Flächennutzungsplanes „Wertstoffhof“

1. Einleitungsbeschluss

2. Beteiligungsbeschluss

Beschlussvorschlag:

1. Hiermit wird beschlossen, den Flächennutzungsplan in einem Teilbereich der ehemaligen Erdaushub- und Bauschuttdeponie Viernheim zu ändern (25. Änderung). Der Geltungsbereich befindet sich am nordwestlichen Stadtrand von Viernheim und umfasst einen Bereich östlich des alten Lampertheimer Weges. Im Osten schließt die Autobahn A67, im Norden die rekultivierte Deponiehalde an und im Süden das Regenrückhaltebecken der Autobahn und landwirtschaftliche Flächen. Es ist im beiliegenden Plan (Anlage) dargestellt.
2. Weiterhin wird beschlossen, die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Form einer Offenlage durchzuführen. Des Weiteren sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zu beteiligen.

Begründung (Sachverhalt, Erläuterung):

Aktuell vollziehen sich im Bereich der Abfallwirtschaft für die Stadt Viernheim Veränderungen, welche durch die vorliegende 25. Änderung des Flächennutzungsplanes planungsrechtlich begleitet werden.

Aufgrund der altersbedingten Betriebsaufgabe des Versorgungsbetriebes Hofmann hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Viernheim am 28.04.2017 beschlossen, dass die Stadt Viernheim zum 01.07.2018 dem Zweckverband Abfallwirtschaft Kreis Bergstrasse (ZAKB) beitrifft. Der Wertstoffhof befindet sich derzeit auf dem Betriebsgelände der Fa. Hofmann und kann mit der Betriebsaufgabe zum 30.06.2018 nicht weiter genutzt werden.

In Abstimmung mit dem ZAKB wurde nach einem alternativen Standort für den Wertstoffhof gesucht. Unter Berücksichtigung möglicher Synergieeffekte soll die derzeit am südwestlichen Rand der ehemaligen Deponie befindliche Kompostieranlage mit Kleinmüllsammelstelle als Wertstoffhof genutzt werden.

Die momentan durch die Stadt Viernheim betriebene Kleinmüllsammelstelle soll übernommen und unter Berücksichtigung des ZAKB-Standards erweitert werden. Letztendlich werden zusätzliche Lagerflächen für die Kleinmengenanlieferungen geschaffen. Der Betrieb des Kompostplatzes erfolgt derzeit schon vom ZAKB und wird unverändert weitergeführt. Es ist jedoch vorgesehen, die Kleinmüllsammelstelle mit Kompostplatz zu einem modernen Wertstoffhof auszubauen.

Die ehemalige Erdaushub- und Bauschuttdeponie befindet sich planungsrechtlich im Außenbereich. Der Betrieb basiert auf einer abfallrechtlichen Genehmigung (Bescheid, Az.: V/1 – 79 n 08/11 – Viernheim vom 17. November 1980 gemäß § 7 Abs. 2 AbfG) und unterliegt der Zuständigkeit der Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt beim Regierungspräsidium Darmstadt. Da sich die Kompostieranlage und die Kleinmüllsammelstelle auf dem Gelände der Erdaushub- und Bauschuttdeponie Viernheim befinden, unterliegen Änderungen dem Abfallrecht und müssen demnach nach § 31 Abs. 3 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) genehmigt werden.

Die am Standort ebenfalls befindliche ehemalige Hausmüll-, Erdaushub und Bauschuttdeponie wurde rekultiviert und ist nicht mehr in Betrieb. 1993 wurde für das Gelände ein Antrag auf Rekultivierung gestellt. Dieser wurde durch das Regierungspräsidium Darmstadt in Form des Rekultivierungsbescheides genehmigt. In den folgenden Jahren wurde im Bereich der Halde die Rekultivierung vollzogen. Ab Januar 2006 wurden Abdichtungs- und Rekultivierungsmaßnahmen zur Sicherung der Deponie durchgeführt, diese sind seit Juli 2009 abgeschlossen. Die Stilllegung wurde per Anzeige vom 23. September 2008, Az.: IV/Da 42.2-100g 18.03-Viernheim-3-ü, bestätigt. Der Bereich der asphaltierten Zufahrt wurde weiterhin abfallwirtschaftlich als Kleinmüllsammelstelle und Kompostieranlage genutzt. Im Rahmen des Vollzugs des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und der Deponieverordnung (DepV) und der jährlichen Eigenkontrollberichte (Stand März 2017) wurde festgestellt, dass eine Entlassung in die Nachsorge erfolgen kann (Antrag auf Feststellung der endgültigen Stilllegung).

Im Falle der endgültigen Stilllegung der Deponie müssten die Kompostieranlage sowie die Kleinmüllsammelstelle (beide Anlagenbereiche zukünftig als Wertstoffhof bezeichnet) aus dem Abfallrecht entlassen werden, auch da keine direkten Beziehungen zur Deponie bestehen. Zur ersten Klärung wurden in einem Vor-Ort-Termin am 12.12.2017 im Beisein der Stadtverwaltung Viernheim, des Regierungspräsidiums Darmstadt und des ZAKB die dazu erforderlichen Randbedingungen besprochen und weitgehend geklärt.

Durch eine Grundstücksteilung der Deponie vom Wertstoffhof ist ein von der Deponie unabhängiges Verfahren möglich, sodass die Baumaßnahmen und die Erweiterung der Nutzung gemäß § 35 Baugesetzbuch (BauGB) - Bauen im Außenbereich - erfolgen könnte. Dazu muss letztendlich eine Neugenehmigung für den Wertstoffhof durchgeführt werden, obwohl nur bauliche Änderungen am Bestand vorgesehen sind.

Die zukünftigen Lagermengen an ungefährlichen und gefährlichen Abfällen unterschreiten die Mengenschwellen gemäß dem Anhang der 4. BImSchV; das betrifft auch weiterhin den Betrieb der Kompostierungsanlage. Somit können die Änderungen in einem Baugenehmigungsverfahren beantragt werden, wobei der Antrag eine immissions-schutzrechtliche Stellungnahme enthalten muss.

Aufgrund des Rekultivierungsbescheides besteht auch für die Fläche der Kompostierungsanlage eine Rekultivierungsverpflichtung. Gemäß dem dazugehörigen Schriftverkehr und dem Erläuterungsbericht zur Oberflächenabdichtung mit Rekultivierung zur Sicherung der Altdeponie Viernheim in der Fassung vom Januar 2007 sind die Details hierzu dem Ausführungsplan zur Rekultivierung vom 1. März 1993 (Az.: 61 56 2 07 1/6) zu entnehmen.

Im Zuge der Feststellung der endgültigen Stilllegung der Deponie würde das zukünftige Flurstück der Kompostierungsanlage aus der Plangenehmigung entlassen werden. Die obere Naturschutzbehörde hat bereits angemerkt, dass einer Ausgliederung der Kompostierungsanlage aus dem Bereich der Erdaushub- und Bauschuttdeponie mit Nutzungsänderung in „Wertstoffhof“ aus der Sicht des Naturschutzes nur zugestimmt werden kann, wenn für die dann nicht mehr im Zeitrahmen durchführbare Rekultivierung eine Ersatzlösung mit gleichwertigem Biotopwert nach der Hessischen Kompensationsverordnung, z.B. in Form einer naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahme nach § 15 BNatSchG, gefunden werden kann.

Die von der ursprünglichen Deponie unabhängige Genehmigung des Wertstoffhofes nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB) als sonstiges Vorhaben im Außenbereich setzt voraus, dass öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Ein öffentlicher Belang ist die bestehende Ausweisung im Flächennutzungsplan. Dieser weist die gesamte Deponiefläche als Abbaufäche mit dem Textvermerk „wird rekultiviert“ aus. Daher soll nun im Vorgriff auf die Neuorganisation und die Anpassung der Genehmigungen im Zuge der beabsichtigten endgültigen Stilllegung der Deponie der Flächennutzungsplan im Bereich der Kompostierungsanlage und der Kleinmüllsammelstelle geändert werden. Die Ausweisung erfolgt als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Wertstoffhof“.

Planungsstand: Der vorliegende Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung soll zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit für die Dauer eines Monats offen gelegt werden. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden parallel zur Offenlage beteiligt.